

Urkundliche Grundlagen

zu einer

Rechtsgeschichte der Oberlausitz

von ältester Zeit bis Mitte des 16. Jahrhunderts

von Dr. Hermann Knothe.

Vorwort.

Wer irgend einmal veranlaßt war, über die Rechtsverhältnisse der Oberlausitz in älterer Zeit zuverlässige Auskunft zu suchen, wird die Ueberzeugung gewonnen haben, daß diese Auskunft bei aller Reichhaltigkeit der Literatur über oberlausitzische Rechtsgeschichte*) bisher nirgends zu finden war. Die meisten dieser Publikationen behandeln in der Form von Dissertationen oder ähnlichen Gelegenheitschriften nur einzelne der Oberlausitz eigenthümliche Rechtsbräuche und weisen den Unterschied nach, welcher in dieser Hinsicht zwischen dem oberlausitzischen und anderem Rechte bestand. Die allermeisten kennen die oberlausitzischen Rechtsinstitutionen nur in der Form, wie sie etwa seit Mitte des 16. Jahrhunderts bis Anfang des gegenwärtigen Jahrhunderts ohne wesentliche Veränderungen fortbestanden haben, und setzen voraus, daß dieselben ebenso schon vor jener Zeit und von jeher in Geltung gewesen seien. Keine einzige jener Schriften beschäftigt sich eingehend mit der Untersuchung, seit wann der eine oder andre Rechtsbrauch urkundlich nachweislich in der Oberlausitz erscheint, durch was für allgemein politische oder speciell lokale Umstände er entweder entstanden, umgestaltet oder beseitigt worden ist. Noch weniger aber ist auch nur der Versuch gemacht worden, wenigstens die Grundzüge des oberlausitzischen Rechts in ihrer Entwicklung bis zu einem

*) Weinart, Literatur der sächs. Geschichte und Staatskunde. 2 Th. — Meißner, Literatur des Oberlaus. Rechts. 2 Th.